## 14. Wahlperiode

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/445

# Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/445 – unverändert zuzustimmen.

22. 11. 2006

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Dr. Frank Mentrup Norbert Zeller

## Bericht

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport hat in seiner 4. Sitzung am 22. November 2006 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 14/445 – in öffentlicher Sitzung beraten. Die Namen der Redner wurden deshalb im Folgenden nicht anonymisiert.

Vorsitzender Norbert Zeller ruft die Änderungsanträge Nr. 1 bis 4 der Fraktion GRÜNE (*Anlagen 1 bis 4*) sowie den Änderungsantrag Nr. 5 der Fraktion der SPD (*Anlage 5*) mit zur Beratung auf.

Er begrüßt die Vertreter des baden-württembergischen Gemeindetags (Frau Schulreferentin Irmtraud Bock), des Landkreistags (Herrn Hauptgeschäftsführer Eberhard Trumpp) und des Städtetags (Herrn Geschäftsführender Vorstand Stefan Gläser und Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Norbert Brugger).

Ausgegeben: 13. 12. 2006

In der allgemeinen Aussprache zum Gesetzentwurf merkt Herr Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU an, der Minister für Kultus, Jugend und Sport habe bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in der 12. Plenarsitzung des Landtags am 9. November 2006 festgestellt, dass noch beabsichtigt sei, mit den kommunalen Landesverbänden Einvernehmen über die Einbindung der Schulträger herzustellen. Er bitte, den Ausschuss zu informieren, ob es gelungen sei, eine Übereinkunft zu erzielen.

Herr Abg. Dr. Frank Mentrup SPD stellt fest, seine Fraktion begrüße, dass die Erweiterung der Mitgestaltungsrechte für Schüler und Eltern ebenso wie eine Evaluation an den Schulen in Angriff genommen werde, womit eine langjährige Diskussion beendet werde. Die Fraktion der SPD vertrete seit Langem die Auffassung, dass die geltenden Mitwirkungsrechte reformbedürftig seien. Somit begäben sich die Fraktionen nun auf einen gemeinsamen, konstruktiven Weg.

Seines Erachtens könne eine Evaluation an Schulen nur dann sinnvoll sein, wenn man es mit ansatzweise gleichberechtigten Partnern zu tun habe, was nicht bedeute, dass nicht jede der beteiligten Parteien abhängig von ihrer Funktion unterschiedliche Rechte innehaben könne. In bestimmten Fragen sollten die Beteiligten jedoch als gleichwertige Partner an der Diskussion teilnehmen und erfahren dürfen, dass sie nicht nur befragt würden, sondern an Entscheidungen auch mitwirkten.

Viele der Ängste, die im Zusammenhang mit Evaluation stets aufträten, ließen sich nur dadurch auffangen, dass den Betroffenen deutlich werde, dass diese Maßnahme zugunsten aller Beteiligten ergriffen werde. Auch werde der Einzelne kaum an einer Evaluation teilnehmen können, wenn er die Meinung vertrete, dass er selbst keine Verantwortung für den evaluierten Sachverhalt trage. Es gehe keineswegs darum, den Befragten Gelegenheit zu geben, jemandem "eins auszuwischen" oder richtig auftrumpfen zu können. Die gesamte Aktion sei nur dann sinnvoll, wenn das Vorhaben gemeinsam verantwortet werde.

Nach Auffassung seiner Fraktion könnten die Befugnisse der Schulkonferenz allerdings durchaus noch weiter gefasst werden als vorgesehen. Gleichzeitig sei sicherzustellen, dass es in der Schule bestimmte Bereiche gebe, die ohne die Mitwirkung und Mitverantwortung der Gesamtlehrerkonferenz selbstverständlich nicht zu stemmen seien. Insofern komme seine Fraktion der Gesamtlehrerkonferenz an dieser Stelle sogar entgegen.

Man werde sicherlich keine Schiedsstelle brauchen, die im Falle unterschiedlicher Voten der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz in Aktion trete. Vielmehr sei es bei wichtigen Fragestellungen einfach sinnvoll, wenn sich die Schulkonferenz am Ende auf ein Modell verständige, das von der Gesamtlehrerkonferenz mitgetragen werde oder sogar von ihr entworfen worden sei. Denn es gehe keinesfalls darum, Konstrukte zu schaffen, die zu völlig offenen Situationen führten. Vielmehr müssten bestimmte Zuständigkeiten nach wie vor bei der Gesamtlehrerkonferenz – in Abstimmung mit dem Schulleiter – bleiben. Die Schulkonferenz solle selbstverständlich befragt werden, könne aber nicht gegen den Willen der Gesamtlehrerkonferenz Regeln und Maßgaben setzen.

Was die Zusammensetzung der Schulkonferenz anbelange, rege seine Fraktion abweichend von dem Vorschlag der Landesregierung an, eine Art Drittelparität zu schaffen, wobei dem Schulleiter als Vorsitzendem zusätzlich ein Sitz zugebilligt werde. Damit käme man zu dreimal vier Vertretern plus Schulleiter. Erfahrungsgemäß sei nicht damit zu rechnen, dass sich zwei Blöcke formierten, die die Lehrerinnen und Lehrer womöglich permanent

überstimmten. Derartige Blockbildungen seien in den vergangenen Jahren bei Schulkonferenzen nicht aufgetreten. Hier dürfe man nicht eigene Erfahrungen aus dem politischen Raum vorschnell auf andere Gremien projizieren. Seine Fraktion halte eine Drittelparität für einen geeigneten Vorschlag, um zu signalisieren, dass an dem Gesamtsystem Schule alle zunächst einmal in gleicher Weise beteiligt seien. Qualitativ ergäben sich schon durch die Einschränkungen der Zuständigkeit der Schulkonferenz sowie durch die erforderliche Rückkopplung mit der Gesamtlehrerkonferenz Unterschiede. Daraus ergebe sich auch, dass die Schulkonferenz nicht alle Entscheidungen, die zu treffen seien, automatisch an sich reißen könne. Es gehe vornehmlich um Ziele und Festlegungen, deren Durchführung nur im Einvernehmen oder zumindest mit Akzeptanz der übrigen Beteiligten am Schulgeschehen möglich sei oder die mit der Profilbildung und Identifikation der Schule zu tun hätten. Dabei tue man zweifellos gut daran, die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler gleichwertig zu beteiligen.

Des Weiteren werde in Ziffer 5 des Änderungsantrags Nr. 5 vorgeschlagen, die Schülersprecherinnen und -sprecher grundsätzlich durch eine Direktwahl der Schülerschaft wählen zu lassen. Die Erfahrung lehre, dass es ein fragwürdiger Ansatz sei, einem Gremium zu ermöglichen, selbst darüber zu entscheiden, ob es auf Kompetenzen verzichten wolle. Er frage sich, welcher Schülerrat aus eigener Überzeugung dafür eintreten werde, sein Recht aufzugeben, den Schülersprecher selbst wählen zu dürfen. Hier empfehle es sich, dass der Gesetzgeber die entsprechende Konsequenz ziehe und eine Direktwahl vorsehe. Schließlich sei der Schülersprecher nicht nur Sprecher des Schülerrats, sondern der Schülerinnen und Schüler insgesamt. Unter diesem Aspekt erfolge im Land auch die Direktwahl von Oberbürgermeistern – ein baden-württembergisches Erfolgsmodell, an dem sich mittlerweile nahezu allen anderen Kommunalverfassungen orientiert hätten.

Unabhängig davon könne der Schülerrat selbstverständlich die Durchführung der Direktwahl von Schülersprecherinnen und Schülersprechern organisieren – ein interessantes Projekt, das auch der Demokratiefindung an der Schule diene. Die Schulkonferenz werde sich damit ebenfalls zu befassen haben. Eine Direktwahl hingegen nur als eine Möglichkeit in den Raum zu werfen, über die dann aber doch bitte das betroffene Gremium entscheiden solle, das dabei Kompetenzen abgeben müsste, halte er für zu kurz gegriffen.

Mit Ziffer 6 des Änderungsantrags Nr. 5 werde begehrt, Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs betreffend § 114 Abs. 1 Satz 5 zu ergänzen, um den berechtigten Anspruch aller Beteiligten zu unterstreichen, im Evaluationsprozess mit einbezogen zu werden. Die Fraktion GRÜNE schlage dahin gehend eine weitergehende Prozessbeschreibung vor, in der seines Erachtens viele Elemente enthalten seien, die sich aus dem Begriff Evaluation ohnehin ergäben und nicht notwendigerweise im Schulgesetz enthalten sein müssten. Die konkrete Umsetzung könne Verordnungen vorbehalten bleiben. Der von seiner Fraktion vorgeschlagene Satz enthalte demgegenüber eine qualitative Komponente, um ein – für bedeutsam erachtetes – Anrecht zu formulieren.

Frau Abg. Renate Rastätter GRÜNE führt aus, der vorliegende Gesetzentwurfs ziele ohne Zweifel in die richtige Richtung, insbesondere, da er eine Erweiterung der Beteiligungsrechte vorsehe.

Sie vertrete ebenfalls die Meinung, dass als Konsequenz der Bildungsplanreform ein Evaluationsprozess an den Schulen etabliert werden müsse, die an Selbstständigkeit gewonnen hätten. Angesichts der gestärkten Eigenverantwortung der Schulen stelle die Rechenschaftspflicht ein wichtiges Mittel der Qualitätssicherung dar. Allerdings meine ihre Fraktion, dass die Beteiligungsrechte von Eltern und Schülern in der Schulkonferenz weiter gestärkt werden sollten. Die Schulkonferenz sei in der selbstständiger gewordenen Schule das wichtigste Gremium, in dem alle Akteure zusammenträfen. Auch ihre Fraktion spreche sich für eine Drittelparität aus.

Mit dem Änderungsantrag Nr. 1 werde ein detaillierter Vorschlag zur Besetzung der Schulkonferenz unterbreitet. Ihre Fraktion plädiere dafür, für die drei beteiligten Gruppierungen jeweils fünf Mitglieder vorzusehen, wobei der Schulleiter in diesem Gremium selbstverständlich ebenfalls vertreten sei. Anders als die Fraktion der SPD verzichte ihre Fraktion darauf, im Einzelnen festschreiben zu wollen, wer darüber hinaus noch mit beratender Stimme einbezogen werden könne. Sie gehe davon aus, dass die Schulkonferenz einen eventuell vorhandenen Sozialarbeiter oder Schulpsychologen selbstverständlich beratend mit hinzuziehen werde. Sicherlich wolle niemand auf die pädagogische Kompetenz solcher Fachkräfte verzichten.

Ihr Vorschlag sehe im Übrigen kein Veto der Gesamtlehrerkonferenz vor. Dies solle verdeutlichen, dass der Verständigungsprozess, der in der Schulkonferenz stattfinde, zum Ziel haben müsse, dass die gesamte Schulgemeinschaft hinter den getroffenen Beschlüssen stehe, was ein Vetorecht für die Gesamtlehrerkonferenz überflüssig mache.

Für bedauerlich halte sie, dass die zur Evaluation im Landesinstitut für Schulentwicklung erforderlichen 280 Deputate durch Umschichtungen bereitgestellt und somit der Unterrichtsversorgung im Land entzogen würden.

Ein weiteres Problem sehe sie darin, dass die Fortbildungsmittel, die ohnehin sehr knapp seien und auch für Fortbildungen im Rahmen der Bildungsplanreform benötigt würden, zusätzlich für Fortbildungen zur Evaluation dienen sollten. Ihre Fraktion fordere, diese ohnehin geringen Mittel nicht noch weiter aufzuteilen, sondern angesichts der gravierenden Herausforderungen eines neuen Evaluationsverfahrens stattdessen zusätzliche Gelder zur Fortbildung zur Verfügung zu stellen, damit keine negativen Auswirkungen auf die Unterrichtsversorgung resultierten.

Evaluation diene als Mittel zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Deshalb rege ihre Fraktion im Änderungsantrag Nr. 2 an, verbindlich festzuschreiben, dass die Ergebnisse der Evaluation in den schulischen Gremien beraten würden. Nachfolgend sollten Ziele zum weiteren Ausbau der schulischen Stärken vereinbart werden. Die Ergebnisse der Fremdevaluation sowie die vereinbarten Ziele könnten anschließend der Schulverwaltung zur Information vorgelegt werden. Ihre Fraktion spreche sich jedoch dagegen aus, Zielvereinbarungen zwischen Schulverwaltung und Schule abzuschließen, was einer zusätzlichen Kontrolle durch die Schulaufsicht gleichkäme. Zweck der Kenntnisgabe der Evaluationsergebnisse sei es, dass die Schulverwaltung der Schule die entsprechende Unterstützung zur Weiterentwicklung gewähren könne, etwa durch Prozessbegleiter und Schulberater.

Von Elternseite sei kritisiert worden, dass Schülerinnen und Schüler verpflichtet würden, an Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen teilzunehmen, bei denen auch außerschulische Bildungsindikatoren abgefragt werden dürften. Wie im Änderungsantrag Nr. 3 zum Ausdruck komme, halte sie es demgegenüber für vertretbar, Schüler zur Teilnehme zu verpflichten, da derartige Vergleichsuntersuchungen andernfalls sinnlos wären. Auch sei es zum Teil notwendig, außerschulische Bildungsindikatoren zu berücksichtigen, wenn festgestellt werden solle, ob und inwiefern sich die soziale Herkunft auf schulische Ergebnisse niederschlage. Solche Erkenntnisse könnten für den Abbau von Zugangsproblemen im Bildungsbereich bedeutsam sein. Zu

fordern bleibe, dass entsprechende Erhebungen nicht undefinierbaren Zwecken, sondern der Qualitätsverbesserung an Schulen dienten.

Dabei halte die Fraktion GRÜNE drei Ziele für wichtig, die ihres Erachtens Eingang in das novellierte Schulgesetz finden sollten: die Verbesserung der Qualität des Unterrichts, eine Verbesserung der individuellen Förderung der Schüler sowie die Verbesserung der Zugangsgerechtigkeit im Bildungswesen. Diese Perspektiven müssten bei Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen vorhanden sein, da die Eltern ansonsten zu Recht anmahnten, dass zwar erhoben werde, daraufhin aber nichts geschehe. Die enorme Zunahme solcher Vergleichsarbeiten in den vergangenen Jahren habe faktisch nicht dazu geführt, dass die individuelle Förderung ausgebaut worden wäre.

Ferner begehre ihre Fraktion mit dem Änderungsantrag Nr. 4, dass dem Landtag im Sinne einer umfassenden Bildungsberichterstattung regelmäßig über die Ergebnisse der Evaluation berichtet werde. Schließlich würden auch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie die Landesregierung über die Ergebnisse der Fremdevaluation unterrichtet. Der Landtag müsse immerhin darüber befinden, welche weiteren Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung des Unterrichts und zur Bildungsplanung in Baden-Württemberg einzuleiten seien.

Abschließend hebt sie hervor, Handlungsbedarf bestehe noch bezüglich der Beteiligung der kommunalen Landesverbände. Die Schulträger seien heutzutage nicht mehr allein hinsichtlich des sächlichen Bedarfs der Schule betroffen. Vielmehr seien sie mittlerweile auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen und an Ganztagsschulen zuständig. Nach dem Willen der Landesregierung trügen sie die alleinige Verantwortung für die Einbeziehung von Schulsozialarbeit. Längst sei der Schulträger für die Qualität und das Profil der Schule mit zuständig. Deshalb müsse nach geeigneten Formen gesucht werden, um den Schulträger in Entscheidungsstrukturen mit einzubeziehen. Nachdem die selbstständiger gewordenen Schulen kommunal stärker eingebunden seien, sollten auch die Rechte der Schulträger in der Schulkonferenz gestärkt werden.

Frau Abg. Dr. Birgit Arnold FDP/DVP trägt vor, ihre Fraktion erkläre sich mit einer Stärkung der Schülermitverantwortung selbstverständlich einverstanden und stimme auch dem Ausbau der Anhörungsrechte des Elternbeirats voll und ganz zu, sowohl die Kontingentstundentafel bzw. das schuleigene Curriculum als auch die Schulkonferenz betreffend.

Die Bedeutung der Evaluation sei bereits dargestellt worden. Angesichts der größeren Freiheiten der Schulen benötige man im Gegenzug ein Instrument, das diesen Prozess begleite und Informationen über die Qualität der geleisteten schulischen Arbeit liefere.

Bedenken habe ihre Fraktion bezüglich Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs vorgebracht. Mit § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes sollten Schülerinnen und Schüler vonseiten des Kultusministeriums zur Teilnahme an Lernstandserhebungen und Vergleichsuntersuchungen verpflichtet werden, die auch außerschulische Bildungsdeterminanten umfassen könnten, soweit die betreffenden Nachfragen "zumutbar" seien. Sie halte diese Formulierung für ausgesprochen unbestimmt und hätte sich eine klarstellende Regelung dahin gehend gewünscht, inwieweit personenbezogene Daten erhoben werden dürften.

In dieser Angelegenheit habe mittlerweile ein Gespräch mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes stattgefunden. Auch er habe bestätigt, dass es sich um eine relativ unbestimmte Formulierung handle und eine Klarstellung wünschenswert sei. Unter dem Strich habe er sich mit dem Gesetzentwurf, der datenschutzrechtlich konform sei, aber einverstanden erklärt. Ihre Fraktion vertraue diesem Votum und schließe sich dem an.

Aus ihrer Sicht sei klar, dass im Hinblick auf das Datenschutzgesetz eine Rechtsverordnung erforderlich sei, die die einzelnen Vorgänge regle. Der Minister für Kultus, Jugend und Sport habe im Laufe der Vorberatungen bereits zugesagt, dass eine solche Rechtsverordnung erlassen werde. Insofern seien die Bedenken ihrer Fraktion zunächst einmal ausgeräumt. Man werde die Thematik jedoch im Blick behalten und gegebenenfalls in einigen Jahren darauf zurückkommen.

Herr Kultusminister Helmut Rau gibt bekannt, was die grundsätzliche Einschätzung, die vorgeschlagene Methodik und die erhofften Ergebnisse der Gesetzesnovelle anbelange, hätten sich seit der Ersten Beratung des Entwurfs keine grundlegenden Änderungen ergeben. Allerdings habe er im Plenum erwähnt, dass noch zu klären sei, in welcher Form mit den Schulträgern zusammengearbeitet werden solle. In der Zwischenzeit sei ein intensives Gespräch mit Vertretern der kommunalen Landesverbände geführt worden. Er sei zuversichtlich, dass bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs sichergestellt werden könne, dass die Schulträger in geeigneter Weise in das Verfahren einbezogen würden.

Eine größere Transparenz bezüglich der Evaluationsergebnisse ermögliche es dem Schulträger, seine erweiterten Aufgaben besser wahrzunehmen. Ein Schulträger, der sich für die Qualität der schulischen Arbeit interessiere und sich mit der betreffenden Schule identifiziere, helfe der Schule und gewähre zusätzliche Unterstützung. Es empfehle sich, eine Vertrauensbasis aufzubauen und dem Schulträger Informationen zu übermitteln, die es ihm ermöglichten, sich auf solider Basis mit der Schulentwicklung zu beschäftigen.

Bezüglich des Änderungsantrags Nr. 4 liege offenbar ein Missverständnis vor. Die Sprecherin der Fraktion GRÜNE habe geäußert, die Landesregierung erhalte die Ergebnisse der Evaluation. Er wolle klarstellen, dass dies nicht zutreffe. Die Ergebnisse erhalte das Landesinstitut für Schulentwicklung, welches wiederum über Erkenntnisse aus den Evaluationsdaten berichte. Diese Berichterstattung erfolge öffentlich.

Herr Abg. Volker Schebesta CDU führt aus, auch die CDU-Fraktion begrüße die erweiterten Beteiligungsrechte für die Schülermitverwaltung und für die Elternvertretung.

Kernelement des Gesetzentwurfs sei der künftig obligatorische Evaluationsprozess. Diese Neuerung werde in den Schulen auf absehbare Zeit eine ähnliche Bedeutung erlangen wie die Bildungsplanreform in den vergangenen Jahren, die Veränderungen und Reformen mit sich gebracht habe. Eine vergleichbare Rolle werde die Evaluation für die Qualitätsentwicklung spielen.

Die Beteiligten beschäftigten sich künftig in Form einer Selbstevaluation mit der Qualität des Unterrichts an ihrer Schule und unternähmen Anstrengungen, die schulische Arbeit zu verbessern. Die Überprüfung und Reflexion durch Externe in Form der Fremdevaluation werde in letzter Konsequenz für Zielvereinbarungen zugunsten von Veränderungen in konkreten Punkten sorgen. Für die Qualitätsentwicklung an den Schulen sei dies von erheblicher Bedeutung. Mit diesem Prozess werde in Baden-Württemberg im Übrigen kein singulärer Weg eingeschlagen. Die gewählte Vorgehensweise orientiere sich an positiven Beispielen auf internationaler Ebene.

Zum Änderungsantrag Nr. 2 wolle er anmerken, dass Zielvereinbarungen seiner Ansicht nach zum Inhalt hätten, dass jemand aus dem zuständigen Bereich eine Vereinbarung mit einem externen Partner treffe. Eine Zielvereinbarung innerhalb verschiedener schulischer Gremien, die der Schulverwaltung lediglich zur Information vorgelegt werde, halte seine Fraktion nicht für richtig. An die Phase der Selbstevaluation und der Fremdevaluation solle sich die Möglichkeit anschließen, Zielvereinbarungen zwischen Schulverwaltung und Schule zu treffen, die auch eine Überprüfung des Erreichten vorsähen.

Die Evaluation stelle ein Instrument zur Schulentwicklung dar. Nach einiger Zeit der Anwendung werde man zu summarischen Ergebnissen kommen und landesweit zu beobachtende Entwicklungslinien konstatieren können. Ziel der Evaluation solle aber nicht sein, dem Landtag Rohdaten auf den Tisch zu legen, wie dies mit dem Änderungsantrag Nr. 4 offenbar begehrt werde.

Was die Zusammenarbeit zwischen Land und Schulträgern bzw. Kommunen angehe, sei er froh darüber, dass es offenbar gelungen sei, die bestehenden Interessen miteinander zu vereinbaren. Einerseits werde gewünscht, in das Portfolio der Evaluation auch Fragen aufnehmen zu können, die die Schulträger beträfen; andererseits strebten die Schulträger an, darüber informiert zu werden, welche Vorhaben nach dem erfolgten Evaluationsprozess ins Auge gefasst würden.

In der Anhörung sei um eine Berücksichtigung im Rahmen von § 114 (neu) des Schulgesetzes gebeten worden. Seine Fraktion werde bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs prüfen, ob diesem Wunsch mit einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf entsprochen werden könne. Auf diese Weise könne die im Beratungsverlauf zum Ausdruck kommende einmütige Unterstützung der Fraktionen schließlich in den Gesetzgebungsprozess einfließen. Im Sinne einer guten Bildungspartnerschaft für die Kinder im Land sollten seiner Meinung zufolge alle Beteiligten in diesen Fragen zusammenarbeiten.

Herr Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU äußert, ihn habe erstaunt, dass im Anhörungsverfahren weder Eltern noch Schülerinnen und Schüler eine umfassendere Repräsentanz in der Schulkonferenz gefordert hätten. Dies bedeute, dass beide Gruppen mit dem Status quo zufrieden seien.

Er selbst habe diesem Gremium in verschiedenen Funktionen mehrere Jahrzehnte lang angehört. Ihm sei keine einzige Entscheidung bekannt, bei der Schülervertreter und Elternvertreter im Block gegen die Lehrer aufgetreten wären. Eine solche Situation habe er in diesem langen Zeitraum nicht erlebt. Da die Vertreter von Eltern und Schülerschaft keine Änderungswünsche angemeldet hätten, halte er es für vernünftig, an der bewährten Regelung festzuhalten und nicht zu einer Drittelparität überzugehen.

Falls zuträfe, was die Sprecherin der Grünen ausgeführt habe, und nach der Erhebung von Vergleichsdaten nichts geschehen würde, hielte er dies für verhängnisvoll. In diesem Falle könne man den Aufwand, Vergleichsarbeiten zu schreiben, in der Tat bleiben lassen. Ganz im Gegenteil werde in den einzelnen Schulen aber nicht nur innerhalb der Klassenpflegschaften, sondern auch in den Elternbeiräten durchaus leidenschaftlich darüber diskutiert. Genau dies sei auch beabsichtigt.

Am sichtbarsten sei der Dissens zwischen den Fraktionen bei der Frage der Zielvereinbarungen. Er halte es geradezu für erforderlich, dass diese Vereinbarung zwischen der Schulverwaltung und der Schule abgeschlossen werde. Was die Antragsteller im Blick hätten, sei eher ein Prozess, der schon während der Phase der Selbstevaluation ohnehin stattfinde, welche übrigens hochtransparent sei und an der alle beteiligt würden. Für jeden Akteur sei er-

sichtlich, was im Rahmen des Selbstevaluationsprozesses geschehe. Wenn schließlich die Auswertung vom Landesinstitut für Schulentwicklung zurückkomme, dann müsse auch eine gewisse Verbindlichkeit geschaffen werden.

Auch müsse in aller Offenheit angesprochen werden, dass die Hilfe des Amtes in bestimmten Fällen sehr wohl vonnöten sei. Dies zu verschweigen, hielte er nicht für ehrlich. Habe eine Schule im Rahmen der Selbstevaluation vernünftige, überschaubare und für jedermann transparente Beschlüsse gefasst, dann sei es gar nicht nötig, nachzuhaken, wenn erkennbar werde, dass diese Schule aufgrund ihrer Selbsterkenntnis den richtigen Weg zur strukturellen Verbesserung beschritten habe. Für Schulen, die dies nicht täten und die ihrer Verpflichtung nicht gerecht würden, sei eine klare Maßgabe seitens der Schulverwaltung unabdingbar.

Frau Abg. Renate Rastätter GRÜNE legt dar, wie der Vorredner zutreffend beschrieben habe, gebe es gegenwärtig keine Probleme mit der Beschlussfassung in der Schulkonferenz. Dort fielen viele wesentliche Entscheidungen, und an den meisten Schulen werde breiter Konsens erzielt. Bei einem höheren Maß an schulischer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und weniger Steuerung "von oben" werde der Stellenwert der Schulkonferenz künftig noch zunehmen, weshalb auch die Beteiligungsrechte gestärkt würden. Ihre Fraktion spreche sich dafür aus, dass in der Schulkonferenz alle drei Gruppen, die für die Entwicklung der Schule gemeinsam Verantwortung trügen – Lehrer, Schüler und Eltern –, in einer gleichberechtigten Partnerschaft mit gleicher Stimmenzahl zusammenwirkten. An der Forderung nach einer Drittelparität werde ihre Fraktion festhalten.

Vonseiten der Eltern seien Ängste gegenüber Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen geäußert worden, in denen Fragestellungen mit aufgegriffen würden, die auch den persönlichen Bereich der Schüler, den sozioökonomischen Hintergrund der Eltern oder einen Migrationshintergrund berührten. Solche Befragungen seien nur dann zu rechtfertigen, wenn infolge der betreffenden Untersuchung Anstrengungen unternommen würden, um Bildungsungerechtigkeiten oder ersichtliche Mängel zu beheben. Insofern sollten Eltern in diesem Falle einfordern können, dass geeignete Maßnahmen hinsichtlich einer Verbesserung der Unterrichtsqualität, der individuellen Förderung und der Zugangsgerechtigkeit ergriffen würden. Wenn dies laut Aussage der regierungstragenden Fraktionen ohnehin Ziel der Evaluation sei, so könne dieser Anspruch ihres Erachtens auch in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Ferner rege sie an, den seitens der CDU-Fraktion angekündigten parlamentarischen Änderungsantrag zur Einbindung der Schulträger als fraktionsübergreifende Initiative einzubringen. Offenbar herrsche bei allen vier Fraktionen die Auffassung vor, dass die Rolle der Schulträger gestärkt werden solle. Es bestehe Einigkeit dahin gehend, dass die Schulträger ein hohes Maß an Verantwortung für die Qualitätsentwicklung der Schulen vor Ort besäßen und somit auch stärker beteiligt werden sollten.

Herr Abg. Siegfried Lehmann GRÜNE teilt mit, er sei dem Vertreter der CDU-Fraktion dankbar für dessen Hinweis, dass mit der geplanten flächendeckenden Einführung der Qualitätssicherung an den Schulen ein echter Paradigmenwechsel in der Schulpolitik im Land einhergehe. Tatsächlich müsse ein solcher Paradigmenwechsel eingeleitet werden und die Qualitätsverbesserung im Vordergrund stehen, wenn man die Tatsache ernst nehme, dass 22 % der 15-Jährigen nur auf Grundschulniveau rechnen könnten und nicht in der Lage seien, einfache Texte zu verstehen.

Die angespannte Haushaltslage des Landes sei bekannt. Dennoch dürften gerade im Hinblick auf den angestrebten Paradigmenwechsel nicht Gelder, die zur Fortbildung der Lehrkräfte bereitstünden und hierfür auch gebraucht würden, zu einer Schulung im Rahmen der Evaluation genutzt werden. Es wirke geradezu absurd, wenn bei der Evaluation dann festgestellt werde, dass die Qualität nicht stimme, nachdem man zuvor die Mittel zur Qualitätsverbesserung an den Schulen gestrichen habe, um evaluieren zu können. Es werde wenig nützen, Ressourcen aufzuwenden, um sich attestieren zu lassen, dass die Unterrichtsqualität nicht den Erwartungen entspreche, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht angemessen fortgebildet würden.

Eine Beratung und Prozessbegleitung der Schulen müsse elementarer Bestandteil des geplanten Evaluationsvorhabens sein. Es sei jedoch beabsichtigt, die hierfür bereitzustellenden 280 Deputate der Substanz zu entnehmen. Jedem müsse klar sein, dass dieser Schritt nicht zu einer Qualitätssteigerung führen werde. Wer mehr Qualität wolle, müsse bereit sein, hierfür Ressourcen personeller bzw. finanzieller Art zur Verfügung zu stellen. Dies sei im Anhörungsverfahren von verschiedenster Seite angemahnt worden.

Herr Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU wendet ein, eine Prozessbegleitung an den Schulen existiere bereits.

Herr Abg. Siegfried Lehmann GRÜNE entgegnet, als Fachberater sei ihm bekannt, wie dies funktioniere. Grundsätzlich halte er es für problematisch, wenn die Schulaufsicht Beratung leisten wolle. Beratung und Überprüfung seien bekanntlich verschiedenartige Vorgänge, die man nicht vermischen solle. Es erscheine angemessen, die Prozessbegleitung und Beratung im Landesinstitut für Schulentwicklung zu verankern, welches auch die Fremdevaluation durchführe. Aus seiner Sicht müsse sichergestellt sein, dass die Qualitätssicherung im Vordergrund stehe und dass nicht mit einem seltsamen Konstrukt über das Regierungspräsidium eine Kontrollinstitution entsprechende Berichte erhalte.

Er habe vernommen, dass darüber nachgedacht werde, sozusagen am grünen Tisch schon Anfangszielvereinbarungen zu treffen, ohne dass eine Fremdevaluation erfolgt sei. Damit diskreditiere man diesen guten und unterstützenswerten Ansatz. Hier gelte es, sauber zu trennen.

Der Landeselternbeirat habe die bekannte Redewendung zitiert, dass ein Schwein durch ständiges Wiegen nicht fetter werde. Die Aufgabe eines guten Instrumentariums könne nicht darin bestehen, nur den vorhandenen Zustand zu dokumentieren. Vielmehr gelte es, einen Prozess anzustoßen und zu begleiten. Deswegen seien Beratung und Betreuung der Schulen nötig, was im Gesetz mit berücksichtigt werden müsse. Diesbezüglich weise der derzeit vorliegende Gesetzentwurf Lücken auf, die es noch zu füllen gelte.

Herr Abg. Dr. Frank Mentrup SPD unterstreicht, vor Ort werde bereits Unmut geäußert, nachdem sich der Eindruck verfestige, dass die Personalstellen zur Umsetzung des Evaluationsprozesses im Unterricht fehlten und die entstehenden Kosten aus dem Fortbildungsetat der Lehrerinnen und Lehrer beglichen werden sollten. Dies werde die Stimmungslage weiter verschlechtern und sich seiner Einschätzung zufolge auch auf die Evaluation selbst auswirken. Den Eltern werde immer wieder gesagt: "Der Schulträger lässt uns im Stich", wenn die Schulgebäude schmutzig seien, oder: "Die Kultusbehörde lässt uns im Stich", wenn die Schule mit Problemen überfordert sei und keine Handreichung erhalte. Wenn dann auch noch Lehrerstellen nicht besetzt oder abgezogen und Fortbildungsmittel reduziert würden, um eine Evaluation zu finanzieren, werde damit ein fatales Signal gesetzt.

Es sei deutlich geworden, dass hinsichtlich der Kosten sowie der Umsetzung des Vorhabens noch viele Fragen offen stünden. Die bisher vorgelegten Finanzierungsvorschläge erschienen nicht überzeugend. Er erinnere jedoch daran, dass an dieser Stelle über die Novellierung des Schulgesetzes beratschlagt werde. Die Umsetzung sei Aufgabe des Ministeriums, das dem Parlament darüber auch berichten werde. Er halte es aber nicht für sachgerecht, schon am heutigen Tag über Details von Zielvorgaben und Umsetzungsprozessen zu diskutieren, die nach seinem Verständnis im Schulgesetz selbst nichts verloren hätten. Zunächst müsse der bedeutsame Schritt vollzogen werden, die Evaluation im Schulgesetz zu verankern.

Völlig zu Recht sei auf den bevorstehenden Paradigmenwechsel in der Schulpolitik hingewiesen worden. In diesem Zusammenhang habe er die Anmerkung herausgehört, dass zu wenig auf den bedeutungsvollen Paradigmenwechsel und zu viel auf die Schülermitverantwortung geschaut werde. Da allerdings die vielfältigen Ängste, die mit der – dringend nötigen – Evaluation verbunden seien, im Schulgesetz selbst nicht aufgefangen werden könnten, halte er es für ein wichtiges Signal, zu verdeutlichen, dass es hier um eine Verantwortungsgemeinschaft gehe, deren Beteiligte ernst genommen und in Entscheidungsprozesse eingebunden würden.

In diesem Sinne danke er dem Kollegen von der CDU-Fraktion für die Bestätigung, dass sich nach allen bisherigen Erfahrungen in der Schulkonferenz keineswegs Blöcke unversöhnlich gegenüberstünden, die unerbittlich versuchten, einander gegenseitig niederzustimmen. Umso leichter falle es seiner Fraktion anzuregen, die Schulkonferenz so zu organisieren, wie auch städtische Ausschüsse oder Aufsichtsräte aufgebaut seien. Es gebe eine Zielbeschreibung, die keine der Parteien am Tisch von ihrer Verantwortlichkeit entbinde, die aber klar definiere, was im Einvernehmen der Parteien gemeinsam zu organisieren sei. Dazu müssten die verschiedenen Beteiligten gleichwertig an diesem Gremium beteiligt werden. So könne auch die Botschaft vermittelt werden, dass mit der Evaluation ein neues Denken einhergehe.

Wenn es allerdings so weit komme, dass sich eine der Gruppen aus dem Prozess verabschiede, weil sie die Neuerungen für vorgeschoben, für ein Alibi oder für unausgereift halte, dann werde das Land bei diesem wichtigen Instrument der Bildungsplanung das Nachsehen haben. Es gehe nicht nur um die Weiterentwicklung eines Systems, sondern auch um eine dringend notwendige Veränderung der Atmosphäre. Mit der Mentalität, die an vielen Schulen bislang leider noch vorherrsche, werde man bei der Erfüllung des Bildungsauftrags nicht weiterkommen – unabhängig davon, wie viel Geld oder wie viele neue Ideen in das System gegeben würden.

Frau Abg. Renate Rastätter GRÜNE ergänzt, der Minister habe erwähnt, dass die Auswertung der Fremdevaluation nicht an das Kultusministerium weitergeleitet werde. Hier handle es sich offenbar um ein Missverständnis. Zweifellos erhalte das Ministerium nicht die einzelnen Evaluationsberichte, doch würden der Landesregierung sicherlich die Erkenntnisse aus der Auswertung übermittelt. Schließlich müsse die Regierung ja erfahren, ob die Qualitätsziele eingehalten würden. Es sei elementarer Bestandteil moderner Bildungsberichterstattung und des Systemmonitorings, überprüfen zu können, ob die eingeleiteten Maßnahmen geeignet seien, Qualitätsverbesserungen herbeizuführen.

Jene aggregierten Daten, die das Kultusministerium übermittelt bekomme, sollten ihres Erachtens auch dem Landtag zugehen. Schließlich sei der Landtag letzten Endes für die Mittel verantwortlich, die für Bildungsinvestitionen bereitgestellt würden. Somit müsse auch der Landtag an den Erkenntnissen der Fremdevaluation teilhaben können.

Herr Minister Helmut Rau antwortet, die Berichte des Landesinstituts für Schulentwicklung würden veröffentlicht. Andernfalls hätte eine Bildungsberichterstattung wenig Sinn.

Herr Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU betont, der Einstieg in die Selbstevaluation sei außerordentlich gut gelungen – gerade deshalb, weil die Schulbehörde bzw. das Regierungspräsidium lediglich die Namen von ausgebildeten Prozessbegleitern bereitgestellt habe. Die Schulen hätten sich diese selbst aussuchen können, ohne dass eine Zuordnung erfolgt sei oder eine Berichtspflicht bestehe.

An seiner Schule sei ein auswärtiges Team ausgewählt worden, das insgesamt acht Nachmittage an der Schule verbracht habe, um insbesondere den frühen Fremdsprachenerwerb von Französisch in Klasse 5 miteinander zu besprechen und zu bewerten. Es gehe ganz sicher nicht darum, Personen in einer A-15-Funktion vor Ort zu haben, die Beurteilungen schrieben und weitergäben. Die Prozessbegleiter seien nicht berichterstattungspflichtig, sondern leisteten den Schulen Hilfestellung, um ihren Weg zur Selbstevaluation zu finden.

Herr Abg. Siegfried Lehmann GRÜNE erwidert, der Vorstellung der Landesregierung zufolge sollten aber Zielvereinbarungen getroffen werden, die dem Regierungspräsidium mitzuteilen seien. Somit sei absehbar, dass das Regierungspräsidium Personen damit beauftragen werde, achtsam zu kontrollieren, ob diese Vereinbarungen eingehalten würden. Ein Prozessbegleiter sei jedoch etwas ganz anderes.

Herr Abg. Karl-Wilhelm Röhm CDU erläutert, sein Redebeitrag habe auf die Selbstevaluation Bezug genommen. Da dies eine schulinterne Angelegenheit darstelle, habe das Regierungspräsidium oder das Landesinstitut für Schulentwicklung damit nichts zu tun.

Erst in einem zweiten Schritt müsse in einem Schulportfolio dargelegt werden, welche Schlüsse die Schule aus den gewonnenen Erkenntnissen gezogen habe. Dies müsse sich selbstverständlich jemand anschauen und feststellen, ob hier sinnvoll und richtig gehandelt werde. Wenn hierzu die entsprechenden Fragen gestellt und Antworten gegeben worden seien, müsse etwas Verlässliches vorliegen, damit die Vereinbarung eingehalten werde. Dabei werde es sich kaum verhindern lassen, dass das Regierungspräsidium bzw. die Schulverwaltung in irgendeiner Form mit ins Boot komme. Anders werde es nicht gehen.

Herr Abg. Dr. Frank Mentrup SPD erwähnt, der Kultusminister habe darauf hingewiesen, dass der Landesschülerbeirat im Anhörungsverfahren keine weitergehenden Vorschläge unterbreitet habe. Seines Erachtens sei anzunehmen, dass der Landesschülerbeirat, nachdem man ihm den Gesetzentwurf vorgelegt habe, nichts dagegen einzuwenden gehabt habe, mehr Kompetenzen zu erhalten. Allerdings sei damit nicht die Aufgabenstellung verbunden gewesen, zu überlegen, welche Kompetenzen man eigentlich gerne hätte. Bei seinen bisherigen Telefonaten mit den Schülervertreterinnen und -vertretern habe er den Eindruck gewonnen, dass diese ganz überrascht von der Vorstellung seien, dass man sich politisch zutrauen könne, auch etwas mehr zu fordern. Insofern decke sich das Argument des Ministers nicht ganz mit seiner eigenen Wahrnehmung.

Ein wenig erstaune ihn, dass man sich in Bezug auf eine Einbindung der kommunalen Schulträger in Andeutungen ergehe und dass der Minister lediglich ankündige, Entsprechendes werde in das Schulgesetz oder in eine andere Form der schriftlichen Vereinbarung aufgenommen. Da seine Fraktion diesen Punkt für wichtig halte, wolle er sich der Anregung der Sprecherin der Fraktion GRÜNE anschließen, gegebenenfalls einen gemeinsamen Änderungsantrag zu formulieren. Er bitte deshalb, den Oppositionsfraktionen die Möglichkeit zu eröffnen, sich an einer solchen Initiative zu beteiligen.

Herr Minister Helmut Rau informiert, nachdem die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht habe, könne sie diesen Entwurf nicht mehr ändern. Nur das Parlament selbst könne durch Beschlüsse Änderungen herbeiführen.

Er stellt klar, dass die im Gesetzentwurf dargelegte einschlägige Regelung einem Vorschlag des Landesschülerbeirats an das Ministerium entspreche. Die Vermutung des Vorredners treffe also nicht zu. Das Ministerium habe dem Landesschülerbeirat nicht einfach etwas vorgesetzt, sondern habe stattdessen eine Initiative dieses Gremiums aufgegriffen und in Gesetzesform gebracht.

Er bestätigt, der Sprecher der SPD-Fraktion habe recht mit seinem Hinweis, dass noch genügend Gelegenheit bestehen werde, über die Art und Weise der Evaluation, über gewonnene Erfahrungen und konkrete Umsetzungsformen zu diskutieren. Der Ort dafür sei allerdings nicht die heutige Beratung der Schulgesetznovelle.

Sowohl in der Regierungserklärung wie auch in der Koalitionsvereinbarung sei eindeutig nachzulesen, dass Lehrerstellen, die bei rückläufigen Schülerzahlen nicht mehr zwingend für die Unterrichtsversorgung gebraucht würden, umgewidmet werden könnten – beispielsweise für Zwecke der Unterrichtsentwicklung und der Qualitätssicherung. Dem entsprächen u. a. die 280 Deputate, die für den Evaluationsprozess bereitgestellt würden. Dieser Vorgang sei von Anfang an transparent gewesen und werde jetzt wie angekündigt umgesetzt.

Er berichtet, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport habe sich selbstverständlich auch in anderen europäischen Ländern umgeschaut. Es gebe viele unterschiedliche Ansätze, aber nicht nur eine einzige "richtige" Form der Evaluation. Ihm erscheine es vernünftig, ein gestuftes Verfahren vorzusehen und sich hauptsächlich darauf zu konzentrieren, welche Erkenntnisse für die einzelnen Schulen gewonnen werden könnten.

Auch die Schulen selbst müssten großes Interesse daran haben, Rückmeldungen über den Stand ihrer eigenen Entwicklung zu erhalten. Sie stünden allesamt vor großen und wichtigen Schulentwicklungsprozessen und benötigten Anhaltspunkte für die weitere Steuerung, aber auch hinsichtlich der Fragestellung, ob ihre Zielsetzungen richtig seien. Genau hierfür seien Prozessbegleiter vorgesehen, die Hilfestellung leisteten.

Ohne Zweifel sei es vernünftig, Ziele so zu fassen, dass kontrollierbar werde, ob sie erreicht worden seien. Schließe man Zielvereinbarungen mit der Schulverwaltung und nicht unbedingt mit dem Regierungspräsidium bzw. dem Landratsamt, so werde man eine konkrete Rückmeldung der Schulaufsicht erhalten, um zu erfahren, ob davon ausgegangen werden könne, dass die gesteckten Ziele auf diese Weise erreicht würden. Gegebenenfalls stünden externe Berater zur Verfügung. Dies betreffe Fragen zum Evaluationsprozess ebenso wie daraus resultierende Schlüsse für zweckmäßige weitere Entwicklungsschritte an der Schule. Ihm sei nicht ganz klar, was die Opposition an diesem Punkt so verunsichere.

Frau Abg. Renate Rastätter erläutert, ihrer Fraktion missfalle, dass Beratung und Aufsicht nicht klar getrennt werden sollten.

Herr Minister Helmut Rau äußert abschließend die Auffassung, dass es sinnvoll wäre, die Schulen mit diesem Modell zunächst Erfahrung sammeln zu lassen. Eine Reihe von Schulen hätten sich bereits freiwillig einer Fremdevaluation unterzogen. Er meine, das geplante Vorgehen sei durchaus schlüssig. Die Schulen könnten mit den Ergebnissen etwas anfangen. Mit der nötigen Beratungskapazität könnten die weiteren Schritte in Angriff genommen werden. Er bitte, die Schulen nicht allzu sehr mit Behauptungen zu verwirren, die besagten, was alles angeblich nicht funktionieren werde. Er sei zuversichtlich, dass sich herausstellen werde, dass die Bedenken unbegründet seien.

Nach Abschluss der allgemeinen Aussprache tritt der Ausschuss in die Einzelberatung ein.

#### Artikel 1

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird einvernehmlich gebilligt.

Die Ziffern 1, 2 und 4 des Änderungsantrags Nr. 5 werden mit jeweils 9 : 6 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 3 des Änderungsantrags Nr. 5 verfällt bei 11 : 4 Stimmen der Ablehnung.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird mit 9:6 Stimmen ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs wird in der vorliegenden Fassung mit 9 : 6 Stimmen zugestimmt.

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs wird einstimmig gebilligt.

Ziffer 5 des Änderungsantrags Nr. 5 wird mit 10 : 5 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs wird in der vorliegenden Fassung bei fünf Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird bei zehn Gegenstimmen und vier Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Ziffer 6 des Änderungsantrags Nr. 5 wird mit 10: 6 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 3 wird ebenfalls mit 10 : 6 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Frau Abg. Renate Rastätter erklärt, nachdem der Minister bestätigt habe, dass die gewünschte Berichterstattung erfolgen werde, ziehe ihre Fraktion den Änderungsantrag Nr. 4 zurück.

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs wird in der vorliegenden Fassung bei sechs Enthaltungen mit zehn Stimmen mehrheitlich zugestimmt.

#### Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird einstimmig angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert zuzustimmen.

06. 12. 2006

Berichterstatter:

Dr. Mentrup

## Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1

14. Wahlperiode

## Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/445

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen

#### Artikel 1

In Nummer 2 Buchstabe b werden in § 47 Abs. 9 Ziffer 1 bis 4 wie folgt geändert:

"Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

- 1. der Schulleiter als Vorsitzender
- 2. der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
- 3. fünf Vertreter der Lehrer
- 4. bei Schulen für die
  - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, vier Vertreter der Eltern,
  - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, der Schülersprecher und vier weitere Vertreter der Schüler,
  - c) Elternbeirat und Schülerrat vorgesehen sind, vier Vertreter der Eltern sowie der Schülersprecher und vier weitere Vertreter der Schüler; die Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören,"

Stuttgart, den 21.11.06

Renote Ro, Latte Rastätter, Lehmann, Kretschmann und Fraktion

#### Begründung:

Um die Mitwirkungsrechte von Eltern und Schülerschaft an Schulen zu stärken, ist eine angemessene Vertretung in der Schulkonferenz unabdingbar.

Nr. 2

# Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

## Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/445

## Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen

Artikel 1

In Nummer 5 wird § 114 Abs. 1 Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Das Landesinstitut für Schulentwicklung übersendet die Ergebnisse der Fremdevaluation der Schule. Die Ergebnisse werden in den schulischen Gremien beraten. Dabei werden Ziele zum weiteren Ausbau der Stärken und zum Abbau von Schwächen vereinbart. Die Ergebnisse der Fremdevaluation sowie die vereinbarten Ziele werden anschließend der Schulverwaltung zur Information vorgelegt."

Stuttgart, den 21.11.06 Plustelle kather Rastätter, Lehmann, Kretschmann und Fraktion

### Begründung:

Über die Ergebnisse der Fremdevaluation muss in den schulischen Gremien reflektiert werden. Dabei ist es notwendig, dass in den Schulen durch die Evaluation Prozesse der Qualitätsentwicklung angestoßen werden und sich die Schulgemeinschaft über Verbesserungsziele verständigt. Die Weitergabe dieser Ziele und der Ergebnisse der Fremdevaluation werden dann der Schulverwaltung vorgelegt als Voraussetzung für die Bereitstellung von entsprechender Unterstützung für die Schule.

## Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 3

14. Wahlperiode

## Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/445

# Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen

#### Artikel 1

In Nummer 5 wird in § 114, Abs. 2, 1. Halbsatz folgendermaßen geändert:

"Das Kultusministerium kann Schüler und Lehrer verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Verbesserung der Qualität des Unterrichts, der Verbesserung der individuellen Förderung der Schüler und der Verbesserung der Zugangsgerechtigkeit im Bildungswesen dienen."

Stuttgart, den 21.11.06

Rastätter, Lehmann, Kretschmann und Fraktion

## Begründung:

Die verpflichtende Teilnahme von Lehrkräften und Schülerinnen und Schüler an Vergleichsuntersuchungen kann nicht lediglich mit undefinierten Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung begründet werden.

## Landtag von Baden-Württemberg

Nv. 4

14. Wahlperiode

#### Gesetzentwurf

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 14/445

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen

#### Artikel 1

In Nummer 5 wird in § 114, Abs. 3 folgender Satz 2 angefügt:

"Über die Ergebnisse der Evaluation wird der Landtag regelmäßig in geeigneter Weise unterrichtet."

Stuttgart, den 21.11.06

Rastätter, Lehmann, Kretschmann und Fraktion

## Begründung:

Selbst- und Fremdevaluation dient zuerst dem schulinternen Verbesserungsprozess. Um jedoch auch die Reflektion und Verbesserung der Bildungspolitik auf Landesebene zu befördern, müssen die Ergebnisse auch dem Landtag zugehen und dort beraten werden. Dazu müssen Erkenntnisse aus den Evaluationsberichten, die dem Landesinstitut für Schulentwicklung zugehen, dort zusammengefasst und aggregiert werden und in regelmäßiger Folge dem Landtag in geeigneter Weise zugeleitet werden.

W.5

# Landtag von Baden-Württemberg

#### 14. Wahlperiode

# Änderungsantrag der Fraktion der SPD

#### zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
- Drucksache 14/445

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulgesetzes wie folgt zu ändern:

- In Nummer 2 werden nach dem Einleitungssatz folgende Buchstaben a und b eingefügt:
  - a) In Absatz 3 werden der Punkt am Ende der Aufzählung durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:
    - "8. die Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben,
    - 9. die Grundsätze für das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit,
    - die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendhilfe und sozial-karitativen Einrichtungen."
  - b) In Absatz 4 werden die Nummern 1 b und 2 gestrichen. Die bisherigen Nummern 1 a und 3 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.
- 2. In Nummer 2 wird der bisherige Buchstabe a zu Buchstabe c, mit dem Absatz 5 wie folgt neu gefasst wird:
  - "(5) Die Schulkonferenz entscheidet mit Zustimmung der Mehrheit der von der Gesamtlehrerkonferenz in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder über
  - 1. Beantragung und Beendigung eines Schulversuches gemäß § 22,
  - 2. Erlass der Schul- und Hausordnung,
  - 3. allgemeine Fragen der Klassenarbeiten,
  - 4. Regelungen zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
  - 5. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die ganze Schule berühren,
  - 6. Grundsätze über die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte),
  - 7. Grundsätze für den Förderunterricht und andere zusätzliche Unterrichtsangebote,

- 8. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich der Schule,
- 9. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
- Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes.
- 3. In Nummer 2 wird folgender Buchstabe d neu eingefügt, mit dem Absatz 8 wie folgt neu gefasst wird:
  - "(8) Die Beschlüsse der Schulkonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmen die von der Gesamtlehrerkonferenz entsandten Mitglieder der Schulkonferenz sowie der/die Schulleiter/in einer Beschlussfassung gemäß Satz 1 nicht zu, ist die Gesamtlehrerkonferenz zu beteiligen. In diesen Fällen kann die Schulkonferenz nicht gegen das Votum der Gesamtlehrerkonferenz entscheiden."
- 4. In Nummer 2 wird der bisherige Buchstabe b zu Buchstabe e, mit dem Absatz 9 wie folgt neu gefasst wird:
  - "(9) Der Schulkonferenz, die aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der Eltern und eine/n Vertreter/in der Schüler/innen als stellvertretende/r Vorsitzende/r wählt, gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an:
  - 1. der/die Schulleiter/in als Vorsitzende/r,
  - 2. vier Vertreter der Lehrer/innen,
  - 3. bei Schulen, für die
    - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, vier Vertreter der Eltern,
    - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, vier Vertreter der Schüler/innen,
    - c) Elternbeirat und Schülerrat vorgesehen sind, vier Vertreter der Eltern sowie vier Vertreter der Schüler/innen; die Schüler/innen müssen mindestens der achten Klasse angehören,
  - an Schulen mit Berufsschule oder entsprechender Sonderschule vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler/innen Mitverantwortlichen,
  - 5. mit beratender Stimme, Antrags- und Rederecht:
    - a) ein/e Verbindungslehrer/in, ein/e Vertreter/in der nicht der Schulkonferenz angehörenden Mitarbeiter/innen,
    - b) ein/e Vertreter/in der ausländischen Eltern, sofern die Zahl der ausländischen Schüler/innen an der Schule 30 von Hundert übersteigt,
    - c) falls an der Schule vorhanden, ein/e Vertreter/in der Schulsozialarbeit,
    - d) falls an der Schule vorhanden, der/die Schulpsychologe/in.

Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss."

3

5. In Nummer 4 wird § 67 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"Der/die Schülersprecher/in und sein/e Stellvertreter/in werden von den Schüler/innen der Schule direkt gewählt."

6. In Nummer 5 wird § 114 Absatz 1 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

"Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schüler/innen und Eltern, mit einbezogen."

Stuttgart, den 21. November 2006

Vogt, Dr. Mentrup, Zeller und Fraktion der SPD

#### **Begründung**

Die Landesregierung will mit ihrem Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes die Mitwirkungsrechte der am Schulleben Beteiligten stärken. Dazu bedarf es neben der von der Landesregierung vorgeschlagenen Änderungen vor allem einer Aufwertung der Schulkonferenz. Sie soll als demokratisches Gremium mit wichtigen schulorganisatorischen und inhaltlichen Entscheidungskompetenzen gestärkt werden, ohne dass die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Lehrer für die tägliche Unterrichtsarbeit in Frage gestellt wird. Die Schulkonferenz soll daher nach dem Prinzip der Drittelparität zusammengesetzt sein, außerdem sollen hier weitere Vertreter/innen der am Schulleben Beteiligten ihre Stimme einbringen können.

Im Wesentlichen geht es diesem Änderungsantrag daher um eine Stärkung der Mitspracherechte und Entscheidungskompetenzen der Schulkonferenz, um die Einführung der Drittelparität in der Schulkonferenz sowie eine Stärkung der Rolle der Vertreter/innen der Schüler und der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten innerhalb der Schulkonferenz. Darüber hinaus soll zukünftig der/die Schülersprecher und sein/e Stellvertreter/in von den Schülerinnen und Schülern einer Schule direkt gewählt werden.

Auch bei der im Änderungsgesetz vorgesehenen Evaluation sollen die am Schulleben Beteiligten mit einbezogen werden.